

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Klein Rogahn**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Rogahn vom 19.03.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gemäß § 5 gesondert besteuert. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Gesellschaften, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Lauf des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

## § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund je Haushalt	50,00 €
- für den 2. Hund und jeden weiteren Hund je Haushalt	100,00 €
- für den 1. und jeden weiteren sogenannten gefährlichen Hund je Haushalt	500,00 €
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (5) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse nach Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 2 HundehVO M-V aufgeführten Rassen oder Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

## § 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
  - 1. Blindenbegleithunde
  - 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
  - 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
  - 4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnliche Einrichtungen untergebracht worden sind.
  - 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.
- (3) Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

## § 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt für das Halten von:
  1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
  2. Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) in der jeweils gültigen Fassung, mit Erfolg abgelegt haben.
  3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  4. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
  5. Hunden, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind von Steuerermäßigungen ausgeschlossen.

## § 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern wird die Steuer für Hunde in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.
- (6) Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

## § 9

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) In Zweifelfällen entscheidet der Bürgermeister über die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung.

## § 10

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01. Juli des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 11

### **Anzeigepflicht, Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen dem Amt Stralendorf mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Personen die in der Gemeinde Hunde mit sich führen, sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde und des Amtes Stralendorf über die mitgeführten Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

## **§ 12 Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen die Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Die Steuermarken sind bis auf Widerruf für die gesamte Zeit der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer in der Gemeinde gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Stralendorf zurückzugeben.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde und des Amtes Stralendorf eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Wer seinen Pflichten nach den §§ 11 und 12 nicht nachkommt, kann wegen Abgabenhinterziehung (§16 KAG M-V in der jeweils gültigen Fassung) oder leichtfertiger Abgabverkürzung und Abgabengefährdung (§17 KAG M-V in der jeweils gültigen Fassung) strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeldern belegt werden.

## **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Stralendorf ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten zu verarbeiten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Das Amt Stralendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit dem für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hundesteuersatzung vom 14.05.2002 außer Kraft.

Klein Rogahn, den 19.03.2020

*Michael Vollmerich*

Vollmerich  
Bürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Internet unter [www.amt-stralendorf.de/Ortsrecht/Satzungen der Gemeinde Klein Rogahn](http://www.amt-stralendorf.de/Ortsrecht/Satzungen%20der%20Gemeinde%20Klein%20Rogahn) mit Ablauf des 26. März 2020 bekannt gemacht.